



Merkblatt

zum Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
nach § 25 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- für Deutsche, die im Ausland leben -
(Stand: Juli 2019)

1. Was versteht man unter einer "Beibehaltungsgenehmigung"?

Wer als Deutscher auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen und die deutsche Staatsangehörigkeit "beibehalten" möchten, müssen Sie eine "Beibehaltungsgenehmigung" beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine Urkunde über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (**Beibehaltungsurkunde**).

Hinweis:

Seit dem 28.08.2007 verlieren Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Sie benötigen daher keine Beibehaltungsgenehmigung.

2. Wann ist die Beibehaltungsgenehmigung wirksam?

Nur eine **ausgehändigte** und zum Zeitpunkt (Tag) der Einbürgerung noch **gültige** Beibehaltungsgenehmigung schützt vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

2.1 Was bedeutet "ausgehändigt"?

Die Beibehaltungsgenehmigung wird erst wirksam, wenn Ihnen die Urkunde tatsächlich ausgehändigt wurde. Die Ausstellung der Urkunde bzw. die Nachricht, dass die Urkunde unterwegs ist, reicht nicht aus. Sofern Sie eine Person für dieses Verfahren bevollmächtigt haben, wird die Urkunde mit der Aushändigung/Zustellung an diese Person wirksam.

Wenn die fremde Staatsangehörigkeit erworben wird, bevor Sie oder Ihr(e) Bevollmächtigter/Bevollmächtigte die Urkunde "in der Hand halten", verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist somit sicherer, die Einbürgerung im Gastland erst zu beantragen, wenn Ihnen die Beibehaltungsgenehmigung bereits ausgehändigt wurde.

2.2. Was bedeutet "gültig"?

Die Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf zwei Jahre befristet. Sie ist bis zu dem in der Urkunde ausgewiesenen Datum wirksam und verliert danach ihre Gültigkeit. Wenn Sie sich während dieser Zeit einbürgern lassen, benötigen Sie keine weitere Beibehaltungsurkunde mehr. Werden Sie im Gastland erst nach Ablauf des Gültigkeitsdatums eingebürgert, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Sollte sich Ihre Einbürgerung im Gastland verzögern, beantragen Sie daher rechtzeitig (ca. sechs Monate vor Ablauf) eine neue Beibehaltungsgenehmigung (sogenannte "Anschlussurkunde"), um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu vermeiden. **Nutzen Sie dafür bitte den entsprechenden Antragsvordruck (BW bzw. BKw)**, sofern die erste Beibehaltungsurkunde vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt worden ist.

3. Welche Vordrucke gibt es?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, die folgenden Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen:

Für die erstmalige Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung beim Bundesverwaltungsamt:

Antrag B: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BK: Antragsvordruck für Kinder bis 16 Jahre
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

Für die erneute Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung (sog. "Anschlussurkunde"):

Antrag BW: Antragsvordruck für sogenannte Anschlussurkunde (für Personen ab 16 Jahre)
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BKw: Antragsvordruck für sogenannte Anschlussurkunde (für Kinder bis 16 Jahre)
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

Sonstige Vordrucke:

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Beibehaltung > Vordrucke
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

4. Wie kann ich den Antrag stellen?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag auf Beibehaltung bei Ihrer örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Original plus einfacher Kopie (zum Verbleib bei der Auslandsvertretung) ein.

Die Auslandsvertretung wird Ihre Angaben und Unterlagen überprüfen und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten. Die deutsche Auslandsvertretung ist neben dem Bundesverwaltungsamt auch Ihr Ansprechpartner, wenn Sie weitere Fragen haben.

Das Bundesverwaltungsamt prüft und entscheidet, ob die Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden kann.

Wird die Beibehaltung genehmigt, wird die Beibehaltungsurkunde mit der Gebührenforderung (siehe Punkt 6) an die zuständige deutsche Auslandsvertretung gesandt. Dort wird die Urkunde gegen Nachweis der Zahlung an Sie ausgehändigt. Einzelheiten hierzu teilt Ihnen die deutsche Auslandsvertretung mit.

Hinweis bei erneuter Beantragung (Anschlussurkunde):

Den Antrag auf erneute Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung (Vordruck BW bzw. BKw) können Sie direkt (im Original) beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

Die Beantragung durch einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

5. Wie ist der Antrag auszufüllen und welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen, ausdrucken und dann unterschreiben. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Blockschrift) und sorgfältig.

Für die Beibehaltung ist entscheidend, dass

- Sie weiterhin über so enge Bindungen an Deutschland verfügen, dass die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Annahme der fremden Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist;
 - Sie glaubhaft darlegen, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in Ihrer konkreten Situation vorteilhaft ist oder erhebliche Nachteile vermeidet oder beseitigt
- und
- der andere Staat die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke B und BK sowie BW und BKw erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder direkt vom Bundesverwaltungsamt beraten.

Vordrucke B und BK:

- Zeile 1** „Ich beantrage zum ersten Mal eine Beibehaltungsgenehmigung“
Antragsvordruck B ist auch immer dann auszufüllen, wenn Ihre vorherige Beibehaltungsgenehmigung von einer anderen Behörde ausgestellt worden war. Ebenso, wenn Ihre vorherige Beibehaltungsgenehmigung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ausgestellt worden ist und Sie jetzt eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit (zusätzlich) erwerben wollen.
- Zeile 2.7** „Familienstand“
Der Familienstand „verpartnert“ bezieht sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“).
- Zeile 3** „Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit“
Bitte machen Sie Angaben zu Ihren aktuellen deutschen Dokumenten (z. B. deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass, letzter Staatsangehörigkeitsausweis) und fügen Sie diese als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.
- Zeile 4** „Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit“
Bitte machen Sie Angaben zum Erwerb Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit.
- Zeile 5** „Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat“
Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Aufenthaltsberechtigung im Gastland (z. B. Permanent Resident Card, GreenCard, Niederlassungsbewilligung) und fügen Sie die Nachweise darüber als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.
Sofern Sie den Nachweis über Ihre Aufenthaltsberechtigung online bei der Behörde Ihres Gastlandes abrufen und ausdrucken, vermerken Sie dies bitte deutlich auf den entsprechenden Kopien.
- Zeile 6** „Angaben zu fortbestehenden Bindungen an Deutschland“
Der Antrag auf Beibehaltung kann nur genehmigt werden, wenn Sie über fortbestehende Bindungen an Deutschland verfügen.
Bitte machen Sie daher Angaben über:
- Ihre deutschen Sprachkenntnisse
 - Ihre Beziehungen zu nahen Verwandten in Deutschland (Name und Anschrift der betreffenden Personen, kurze Darstellung von Art und Umfang der Kontakte)

- falls zutreffend: Angaben über berufliche, geschäftliche und sonstige Beziehungen zu Deutschland. Bitte fügen Sie ggf. Unterlagen bei, z. B. bei Immobilienbesitz in Deutschland: einfache Kopie des Grundbuchauszugs oder des letzten Grundsteuerbescheids, bei Rentenbezug oder -anwartschaft in Deutschland: einfache Kopie des letzten Rentenbescheids oder der letzten Mitteilung

Zeile 7 „Gründen für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit“

Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb Sie trotz der bestehenden Bindungen an Deutschland darauf angewiesen sind, die fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Machen Sie deshalb z. B. Angaben über konkrete Erleichterungen/Vergünstigungen im Falle der Einbürgerung oder die Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile

- in der Ausbildung oder im Studium
- in der Berufsausübung
- bei der Vergabe von Stipendien oder Fördergeldern
- bei geschäftlichen Beziehungen (z. B. bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung)
- bei Erwerb/Verkauf von Immobilien
- im Erbrecht
- im Aufenthaltsrecht, soweit die Belastungen/Nachteile nicht Ausländer im Allgemeinen betreffen (z. B. konkrete Nachteile beim Nachzug des Ehegatten, nicht aber die fehlende Wahlberechtigung im Gastland)
- sonstige konkrete Vorteile für Sie im Falle der Einbürgerung

und fügen Sie ggf. entsprechende Nachweise in einfacher Kopie bei.

Sollten für die Bearbeitung des Antrags zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sein, werden wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Vordrucke BW und BKw:

Zeile 2 „Angaben zu meiner vorherigen Beibehaltungsgenehmigung“

Bitte machen Sie Angaben zu der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung, die Ihnen zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ausgestellt worden ist, die Sie aktuell jedoch noch nicht erworben haben, z. B. weil sich das ausländische Einbürgerungsverfahren verzögert.

Zeile 3 „Angaben zu meinem ausländischen Einbürgerungsverfahren“

Machen Sie bitte Angaben zu dem ausländischen Einbürgerungsverfahren, aufgrund dessen Sie die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt hatten.

Vermerken Sie in **Zeile 3.3.** den aktuellen Stand des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, z. B. ob Sie bereits einen Termin für ein Einbürgerungsinterview haben oder für eine Vereidigung-/Einbürgerungszeremonie.

In **Zeile 3.4.** geben Sie bitte den Grund für die Verzögerung an, soweit Ihnen dieser bekannt ist, z. B. weil noch wesentliche Unterlagen fehlen oder Sie die notwendigen Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

Soweit Sie von der zuständigen Einbürgerungsbehörde schriftliche Auskunft über Ihr Einbürgerungsverfahren erhalten haben, fügen Sie bitte diese Schreiben in einfacher Kopie bei.

Zeile 4 „Meine Antragsangaben haben sich seit Ausstellung der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung wie folgt geändert:“

Geben Sie an, ob sich Änderungen ergeben haben und wenn ja, welche (Zeile 4.2 bis 4.6) oder dass sich keine Änderungen ergeben haben.

6. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Beibehaltungsurkunde beträgt 255 Euro für jeden volljährigen Antragsteller und 51 Euro für jedes minderjährige Kind (bis Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt grundsätzlich 191 Euro bzw. für ein Kind 38 Euro.

Hinweis: Bitte zahlen Sie erst dann, wenn das Bundesverwaltungsamt Sie ausdrücklich dazu auffordert. Empfehlenswert ist eine Überweisung von einem deutschen Konto. Bei Überweisungen aus dem Ausland, sind die zusätzlich anfallenden Überweisungsgebühren zu beachten. Zahlungen per Scheck, bar, per Internetbezahlendienst oder per Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Bitte zahlen Sie die Gebühren zeitnah nach Aufforderung. Die Aushändigung der Urkunde oder einer anderen Entscheidung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Gebühren eingegangen sind.

7. Was ist nach Abschluss des Verfahrens zu beachten?

Die erteilte Beibehaltungsgenehmigung dient auch nach Ablauf der Gültigkeit als Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren ging. Sie sollten daher die Beibehaltungsurkunde zusammen mit der Einbürgerungsurkunde des anderen Staates dauerhaft und sicher verwahren. Diese Nachweise können auch für künftige Generationen (z. B. für Ihre Kinder/Enkelkinder) eine wertvolle Hilfe sein, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bewiesen werden muss.

8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

9. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899 358-4485 oder +49 221 758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 22899 358-2846 oder +49 221 758-2846

Antrag

auf **erneute** Genehmigung der Beibehaltung
der deutschen Staatsangehörigkeit
- für Kinder bis 16 Jahre -



1 Angaben zum Kind (antragstellende Person) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

1.1	Familienname:			
1.2	Geburtsname: <small>- wenn abweichend vom Familiennamen -</small>			
1.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>			
1.4	Geburtsdatum:	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	
1.5	Geburtsort/-kreis:		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	
1.6	Geburtsstaat:			

1.7	aktuelle Anschrift:			
1.8	Wohnsitzstaat:			

1. sorgeberechtigte Person (z. B. Mutter)		2. sorgeberechtigte Person (z. B. Vater)	
1.9	Name:		
1.10	Vorname(n):		
1.11	aktuelle Anschrift: <small>- falls abweichend von der des Kindes -</small>		
1.12	Telefonnummer: <small>- Bitte mit Auslandsvorwahl angeben. -</small>		
1.13	E-Mail:		

1.14	Das Sorgerecht für das Kind haben	<input type="checkbox"/> beide Elternteile	<input type="checkbox"/> nur die Mutter	<input type="checkbox"/> andere
			<input type="checkbox"/> nur der Vater	
1.15	Das Sorgerecht ergibt sich aus:	z. B. kraft Gesetz für beide Elternteile; aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung o. ä.		

2 Angaben zur vorherigen Beibehaltungsgenehmigung des Kindes

2.1	Ausstellungsdatum der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung	Aktenzeichen der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung	ausstellende Behörde <input type="checkbox"/> Bundesverwaltungsamt <input type="checkbox"/> andere (Bitte Kopie der Urkunde beifügen)
-----	---	--	---

3 Angaben zum ausländischen Einbürgerungsverfahren des Kindes (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

3.1	Das Kind soll durch Einbürgerung folgende Staatsangehörigkeit erwerben:	
3.2	Die Einbürgerung wurde beantragt am:	Datum der Antragstellung (Einreichen des Antrags bei der zuständigen ausländischen Behörde)
3.3	Die Einbürgerung des Kindes erfolgt zusammen mit:	<input type="checkbox"/> beiden Elternteilen <input type="checkbox"/> nur der Mutter <input type="checkbox"/> nur dem Vater <input type="checkbox"/> allein <input type="checkbox"/> :
3.4	Der aktuelle Stand des ausländischen Einbürgerungsverfahrens ist: - Sofern Sie von der Einbürgerungsbehörde dazu eine schriftliche Auskunft erhalten haben, fügen Sie bitte eine Kopie bei. -	z. B. Angabe von Termin für Einbürgerungsinterview oder Vereidigung; Verfahren ausgesetzt
3.5	Der Grund für die Verzögerung der Einbürgerung ist: - Sofern Sie von der Einbürgerungsbehörde dazu eine schriftliche Auskunft erhalten haben, fügen Sie bitte eine Kopie bei. -	z. B. fehlende Unterlagen, notwendige Voraussetzungen sind noch nicht erfüllt (u. a. Mindestaufenthaltsdauer)

4 Die Antragsangaben des Kindes haben sich seit Ausstellung der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung wie folgt geändert:

4.1 keine Änderungen folgende Änderungen ▼

4.2 Aktuell bestehende Bindungen des Kindes an Deutschland
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

4.3 Aktuell bestehende Gründe für den Erwerb der angestrebten ausländischen Staatsangehörigkeit
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

4.4 Sonstige Änderungen
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

Ich/Wir beantrage(n) die erneute Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind und versichere(n), dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.
- ich/wir Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Kindes(Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitteilen muss/müssen.
- für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung, ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.
- nur eine mir/uns persönlich oder meinem/unserem Bevollmächtigten **ausgehändigte** und **noch gültige** Beibehaltungsgenehmigung vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schützt. Falls das Kind vorher oder nach Ablauf der Gültigkeit im Gastland eingebürgert wird, verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

5

▲ Ort und Datum; Unterschrift 1. sorgeberechtigte Person ▲ Ort und Datum; Unterschrift 2. sorgeberechtigte Person

Vollmacht

An das
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Germany

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren

Aktenzeichen:

Antragsteller/-in	Familienname		Vorname	
	Geburtsdatum		Geburtsort/Staat	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			

Vollmacht

Herr Frau

Bevollmächtigte/-r	Name		Vorname	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			
	Telefonnummer		E-Mail	

wird von mir (für mein minderjähriges Kind) in allen Staatsangehörigkeitsverfahren bevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle damit verbundenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Antragstellung, der Abgabe von Erklärungen, der Entgegennahme von Bescheiden und der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Ort, Datum
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder des einen sorgeberechtigten Elternteiles

Ort, Datum
Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteiles

Hinweise:

- Bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren müssen alle sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben.
- Minderjährige ab 16 Jahre stellen einen eigenen Antrag und unterschreiben daher die Vollmacht selbst.
- Sie können die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Das Verfahren wird dann über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mit Ihnen persönlich weitergeführt.



Information

im Sinne der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu den Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (Stand: August 2019)

Zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten. Die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der DSGVO werden dabei beachtet.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Deutschland (Postanschrift)
Telefon: +49 (0) 228 99 – 358 – 0; E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragter des Bundesverwaltungsamtes, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin (Postanschrift), Telefon: +49 (0) 228 99 – 358 – 681234;
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

2. Datenverarbeitung durch das Bundesverwaltungsamt

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Zweck).

Wir benötigen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Ohne Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist uns eine Antragsbearbeitung nicht möglich.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- **bei Feststellungsverfahren:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive und Standesämter.
- **bei der Anspruchseinbürgerung:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.
- **bei der Ermessenseinbürgerung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG); die für den Einbürgerungstest zuständige Behörde.
- **bei Entlassungs- und Verzichtverfahren** (nur bei grundsätzlich wehrpflichtigen Personen): die für den Wehrdienst zuständige Behörde der Bundeswehr.
- **beim Optionsverfahren:** Einwohnermeldeämter.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiennamen, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtverfahren).

4. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden. Zur Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren, werden die Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, dauerhaft aufbewahrt.

5. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) unter den jeweils dort beschriebenen Voraussetzungen.

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Aufsichtsbehörde für das Bundesverwaltungsamt ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30, 53117 Bonn), E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

6. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

6.1. Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahren (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

6.1.1 Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Kontaktdaten: siehe unter 5.).

6.1.2 Verantwortliche Stelle für das Register EStA ist auch hier das Bundesverwaltungsamt (Kontaktdaten: siehe unter 1.).

6.2 Gemäß § 32 StAG ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

7. Kontaktmöglichkeit per E-Mail

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an das Bundesverwaltungsamt von versierten Internet-Nutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge und Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsurkunden) via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.

Sollte das Bundesverwaltungsamt eine allgemeine Anfrage über eine E-Mail oder das Kontaktformular von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail grundsätzlich berechtigt sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Die Daten dieser Nachricht und Ihre E-Mail-Adresse werden dann in der Regel für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Die Angabe Ihrer Anschrift ist optional und ermöglicht uns, soweit von Ihnen gewünscht, die Bearbeitung Ihres Anliegens auf postalischem Weg. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage an uns übermittelt.

Hinweis: Ohne Angaben zu Ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat (Ihrer Adresse) kann eine Beratung unvollständig sein, da das Bundesverwaltungsamt **nur** für Personen zuständig ist, die außerhalb Deutschlands wohnen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsamt per E-Mail ist auch im laufenden Verfahren über die zentrale E-Mail-Adresse möglich: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die im Internet hinterlegte **allgemeine Datenschutzerklärung** des Bundesverwaltungsamtes (siehe Fußzeile neben dem Impressum).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit einer E-Mail übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogene Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

In den für Ihre Anfrage zuständigen Fachreferaten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z. B.: Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Die Aufbewahrung und Löschung von allgemeinen Anfragen in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung und Löschung von Schriftgut geltenden gesetzlichen Fristen bzw. nach Wegfall des Verarbeitungszweckes.